

**0838 Motion (FDP/jfk)**

**"Professionelle Finanzpolitik – Schaffung einer parlamentarischen Finanzkommission"**

Beantwortung; Direktion Präsidiales und Finanzen

**Vorstosstext**

Das Ratsbüro wird beauftragt, dem Rat ein Reglement vorzulegen, welches die Schaffung und die reglementarische Ausgestaltung einer Finanzkommission vorsieht, allenfalls ergänzt durch eine entsprechende Anpassung des Geschäftsreglements.

**Begründung**

Dem Parlament stehen durch die Genehmigung des Budgets, des Steuersatzes, aber auch mit dem neuen Mittel des IAFP's und des Planungsbeschlusses, weitgehende finanzpolitische Kompetenzen und Instrumentarien zur Verfügung.

In der Praxis zeigt sich jedoch, dass das Parlament – sowohl wegen der Komplexität finanzpolitischer Einzelentscheide, wie auch durch die Tatsache, dass im Budgetierungsprozess erst ein später Einbezug des Parlaments und seiner Organe vorgesehen ist – immer wieder durch Informationsdefizite in seiner Entscheidungsfindung beeinträchtigt wird. Gleichzeitig fehlen dem Gemeinderat verbindliche Rückmeldungen und Vorgaben eines parlamentarischen Organs, die frühzeitig in den Budgetierungsprozess Einfluss finden könnten und so die Planungssicherheit erhöhen würden.

Die GPK kann, als Kommission mit sehr breit gefasstem Aufgabenbereich, kurz vor der Budgetsitzung des Parlamentes hier nur eine beschränkte Rolle übernehmen.

Aus diesen Gründen ist es sinnvoll, dass eine Gemeinde mit einem 200-Millionen-Budget, eine spezialisierte parlamentarische Finanzkommission einsetzt.

Analog anderen Gemeinden müsste diese Kommission z. B. folgende Aufgaben übernehmen: Laufende Überarbeitung und Überwachung der Finanzplanung, Aufstellung von Budgetrichtlinien, Vorberatung von Voranschlag, IAFP und Rechnung, Bearbeitung der finanzpolitischen Führungsmittel und Begleitung des Budgetierungsprozesses in Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat und der Finanzverwaltung.

Gemäss Art. 65 Abs. 2 der Gemeindeordnung, bedarf eine entsprechende ständige Kommission des Parlamentes einer Grundlage in Form eines Reglements; gleichzeitig könnte eine entsprechende ständige Kommission nach Art. 42 GO, allenfalls Eingang in die Geschäftsordnung des Parlamentes finden.

**Eingereicht**

8. Dezember 2008

**Unterschrieben von 22 Parlamentsmitgliedern**

Mark Stucki, Peter Antenen, Heinz Engi, Bernhard Bichsel, Daniel Oester, Christian Balz, Evelyn Bühler, Thomas Herren, Hans Moser, Ueli Salvisberg, Stefan Lehmann, Niklaus Hofer, Elisabeth Rügsegger, Daniel Krebs, Ignaz Caminada, Valentin Lagger, Rolf Zwahlen, Jan Remund, Ursula Wyss, Liz Fischli, Harald Henggi, Christian Burren

## **Antwort des Gemeinderates**

### **1. Zulässigkeit der Motion**

Die Motion ist nur für Gegenstände zulässig, die nicht in der ausschliesslichen Kompetenz des Gemeinderates liegen (Art. 53 Abs. 1 Geschäftsreglement des Parlamentes). Aus dem Vorstosstext und der Begründung geht nicht eindeutig hervor, ob eine parlamentarische oder eine gemeinderätliche Kommission verlangt wird. Mit der Annahme, dass mit dem Vorstoss eine parlamentarische Kommission gemeint ist, ist das Anliegen in der Kompetenz des Parlaments und als Motion zulässig.

### **2. Ausgangslage**

Bei Kommissionen ist grundsätzlich zu unterscheiden zwischen solchen, die für das Parlament tätig sind (Beispiel: GPK) und solchen, die für den Gemeinderat tätig sind (Beispiel: Bau- und Planungskommission). Vergleicht man die Finanzkommissionen verschiedener Gemeinden, so stellt man grosse Unterschiede fest: Einige Finanzkommissionen arbeiten für das Parlament, andere für den Gemeinderat.

In der Gemeinde Köniz existierte ab 1979 eine Finanzkommission, sie wurde allerdings 1994 zur Straffung des Kommissionswesens wieder aufgelöst. Es handelte sich um eine Finanzkommission, die für den Gemeinderat tätig war und folgende Aufgaben hatte:

- sie hatte die Finanz- und Investitionsplanung vorzubereiten,
- sie hatte den Voranschlag und die Jahresrechnung zu begutachten,
- sie hatte die Beurteilungskriterien zu erarbeiten, welche dem Gemeinderat die Festlegung seiner Finanzpolitik erleichtern.

In der Motion 0838 wird nun, wenn der Gemeinderat es richtig versteht, eine Finanzkommission verlangt, die für das Parlament tätig ist. In der Begründung werden einige Aufgaben erwähnt, die eine solche Finanzkommission erfüllen könnte.

Bevor der Gemeinderat seine Haltung zu einer Finanzkommission mit diesen Aufgaben darlegt, ist eine Auslegeordnung des heutigen Zustands vorzunehmen. So kann aufgezeigt werden, welche Aufgaben wo verankert sind und welcher Anpassungsaufwand entsteht, wenn eine Finanzkommission diese Aufgaben wahrnehmen soll.

### **3. Auslegeordnung**

- Generell verantwortlich für den Finanzhaushalt ist der Gemeinderat (Art. 71 des kantonalen Gemeindegesetzes, GG).
- Der Integrierte Aufgaben- und Finanzplan wird vom Gemeinderat beschlossen und dem Parlament zur Kenntnis gebracht (Art. 1 des IAFP-Reglements).
- Der Finanzplan ist Teil des IAFP; er wird vom Gemeinderat erstellt und vom Parlament zur Kenntnis genommen (Art. 68 Abs. 2 der Gemeindeordnung und Art. 1 des IAFP-Reglements).
- Der Voranschlag wird vom Parlament beschlossen (ausser wenn eine Veränderung der Steueranlage beantragt wird, Art. 45, 46 und 33 der Gemeindeordnung).
- Die Jahresrechnung wird vom Parlament genehmigt (Art. 50 Bst. h der Gemeindeordnung).

Vergleicht man die Begründung der Motion mit dieser Auslegeordnung, dann zeigt sich Folgendes:

- Mindestens zwei Aufgaben, nämlich die Überarbeitung des Finanzplans und das Aufstellen von Budget-Richtlinien, verstossen nach Ansicht des Gemeinderats gegen die kantonale Vorschrift, wonach der Gemeinderat für den Finanzhaushalt zuständig ist.
- Falls die Überarbeitung des Finanzplans gemäss kantonalen Vorschriften zulässig wäre, kann sie der Finanzkommission nicht ohne Änderung der Gemeindeordnung (Volksabstimmung) übertragen werden. Dieser Aufwand scheint dem Gemeinderat zu gross.

- Zudem ist festzustellen, dass die Kommission teilweise für den Gemeinderat, teilweise für das Parlament arbeiten würde. Nach Ansicht des Gemeinderats ist dies nicht sinnvoll. Zur Vermeidung von Schwierigkeiten muss klar festgelegt werden, für wen die Kommission arbeitet.

#### **4. Fazit bzw. Skizze einer möglichen Finanzkommission**

Der Gemeinderat geht gestützt auf den Titel des Vorstosses und dem Vorstosstext davon aus, dass mit der Motion ein kompetentes Gremium geschaffen werden soll, welches das Parlament bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützt. Deshalb ist es denkbar, eine Finanzkommission zu schaffen, die für das Parlament (nicht für den Gemeinderat) arbeitet und folgende Aufgaben übernimmt:

- Prüfen des Voranschlages zuhanden des Parlaments,
- Prüfen des Integrierten Aufgaben- und Finanzplanes (IAFP) zuhanden des Parlaments,
- Prüfen von Jahresbericht und -rechnung zuhanden des Parlaments.

Diese Aufgaben könnten der Finanzkommission ohne Änderung der Gemeindeordnung übertragen werden.

#### **5. Vor- und Nachteile einer parlamentarischen Finanzkommission**

Die Schaffung einer parlamentarischen Finanzkommission bringt dem Parlament bezüglich seiner Entscheidungsfindung sicher Vorteile. Gleichzeitig muss aber auch darauf hingewiesen werden, dass mit dieser zusätzlichen Kommission auch Nachteile entstehen. Nachstehend werden die Vor- und Nachteile der parlamentarischen Finanzkommission (Basis ohne Anpassung der Gemeindeordnung) dargestellt:

##### **Vorteile**

- Die Geschäftsprüfungskommission wird entlastet, indem die wichtigsten Finanzgeschäfte (Voranschlag, IAFP und Rechnung) einer neuen Kommission zugewiesen werden.
- Die Entscheidungsfindung im Parlament wird positiv beeinflusst, indem die drei wichtigsten Finanzgeschäfte durch eine Spezialkommission (Finanzfachpersonen) geprüft werden.
- Die Direktion Präsidiales und Finanzen wird durch das politische Gremium indirekt unterstützt, indem beim Entscheidungsprozess mehr Informationen ausgetauscht werden können.

##### **Nachteile**

- Der Geschäftsprüfungskommission (GPK) als oberstes Aufsichtsorgan werden die drei wichtigsten Finanzgeschäfte entzogen.
- Die GPK wird weiterhin für alle übrigen Kreditanträge zuständig sein, die Verantwortung über die Gemeindefinanzen wird aber an eine andere Kommission delegiert. Spannungen zwischen den beiden Kommissionen sind nicht auszuschliessen.
- Die zusätzliche Kommission bewirkt nicht nur finanziell, sondern insbesondere auch zeitmässig einen Zusatzaufwand. So ist zu erwarten, dass die Kommissionsmitglieder mehr und ausführlichere Sitzungen zu den Finanzgeschäften abhält, aber auch der Gemeinderat und die Verwaltung wird zeitmässig zusätzlich belastet.

#### **6. Schlussfolgerungen**

Der Gemeinderat schliesst nicht aus, dass mit einer parlamentarischen Finanzkommission die Entscheidungsfindung im Parlament verbessert werden könnte. Die gleichen Verbesserungen könnten aber auch erzielt werden, wenn bezüglich der Finanzgeschäfte eine intensivere Zusammenarbeit mit der Geschäftsprüfungskommission angestrebt wird. Es bleibt somit im Ermessen des Parlamentes, ob die verbesserte Zusammenarbeit mit einer neuen Kommission oder mit den bisherigen Strukturen erreicht werden soll.

### **Antrag**

Der Gemeinderat beantragt dem Parlament, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Motion wird erheblich erklärt.

Köniz, 22. April 2009

Der Gemeinderat

### **Beilage**

- Stellungnahme des Parlamentsbüros vom 27. Mai 2009



## **0838 Motion (FDP/jfk)**

### **"Professionelle Finanzpolitik – Schaffung einer parlamentarischen Finanzkommission"**

#### **Stellungnahme des Parlamentsbüros zur Antwort des Gemeinderates**

Der Auftrag der Motion richtet sich gemäss Vorstosstext an das Parlamentsbüro. Das Könizer Parlamentsbüro verfügt nicht über die nötige Infrastruktur, um solche komplexen Thematiken abzuklären. In Gesprächen konnten sich der Motionär, der Gemeindepräsident und das Parlamentspräsidium auf folgendes Vorgehen einigen: Der Gemeinderat beantwortet die Motion. Das Parlamentsbüro kann zur Antwort zuhanden des Parlaments schriftlich Stellung nehmen. Für die Erfüllung der Motion ist der Gemeinderat zuständig, falls sie erheblich erklärt wird.

Das Büro hat sich nun eingehend mit der Antwort des Gemeinderates befasst und entschieden, wie folgt dazu Stellung zu nehmen:

Das Parlamentsbüro teilt die Einschätzung und den Antrag des Gemeinderates in weiten Teilen. Es ist der Meinung, dass es sinnvoll und lohnend ist, diese Thematik bereits zum heutigen Zeitpunkt gut abzuklären. Das Parlamentsbüro versteht unter dem im Motionstext verwendeten Begriff "parlamentarische Kommission" eine Kommission als Organ des Parlaments wie die GPK, die KSF und die Redaktionskommission. Sie besteht aus Parlamentsmitgliedern und arbeitet für das Parlament.

Die Auflistung der Vor- und Nachteile in der gemeinderätlichen Antwort erscheint dem Parlamentsbüro nicht ausgewogen. Es möchte dazu insbesondere folgendes festhalten:

Der primäre Vorteil einer parlamentarischen Finanzkommission ist der folgende: Die Entscheidung im Parlament wird positiv beeinflusst, wenn die Finanzgeschäfte durch eine Fachkommission eingehend vorgeprüft werden. Das Parlamentsbüro teilt ausserdem die Meinung des Gemeinderates, wenn er als weiteren Vorteil auflistet, dass die Finanzdirektion über eine parlamentarische Finanzkommission durch den besseren Informationsaustausch auf fachlicher Basis unterstützt wird.

Die GPK und die anderen parlamentarischen Kommissionen (auch eine allfällige Finanzkommission) müssen sich als Organe desselben Parlaments verstehen. Eine Neuverteilung von Aufgaben und Kompetenzen unter den Organen des Parlaments darf nicht in den Dimensionen von Machtverlust und -zuwachs interpretiert werden. Eine saubere Aufteilung von Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung und eine gute wechselseitige Kommunikation sind allerdings die nötige und entscheidende Grundlage dafür.

Köniz, 27. Mai 2009

Das Parlamentsbüro